

# Beitragsordnung des TSV 1957 Ingolstadt-Unsernherrn e.V.




Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

**§ 1.** Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen (siehe auch § 7 der Satzung) und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

**§ 2.** Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Beitrag für die Mitgliedschaft im Hauptverein gemäß § 7 Abs.1 der Satzung und dem Spartenbeitrag der jeweiligen Abteilung(en) gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung zusammen.

Die festgesetzten Beträge treten am 01.01.2015 in Kraft.

		zusätzlich zum Beitrag des Hauptvereins sind folgende Spartenbeiträge zu entrichten:									
		Hauptverein	Einrad	Gymnastik	Stockschützen	Theater	Unihockey	Volleyball	Fussball	Tennis *)	Tischtennis
	Mitglieder bis 18 Jahre, Schüler, Studenten, Rentner										
	jährlich	54,00 €	6,00 €	6,00 €	6,00 €	6,00 €	6,00 €	6,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €
	monatlich	4,50 €	0,50 €	0,50 €	0,50 €	0,50 €	0,50 €	0,50 €	1,25 €	1,25 €	1,25 €
Erwachsene	jährlich	96,00 €	12,00 €	12,00 €	12,00 €	12,00 €	12,00 €	12,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €
	monatlich	8,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €	2,50 €	2,50 €	2,50 €
Familie inkl. Kinder bis 18 Jahre	jährlich	180,00 €	Bei Familien mit mehr als 2 Kindern, wird für max. 2 Kinder ein Spartenbeitrag erhoben (dies gilt nur für Kinder bis 18 Jahre bzw. Studenten).								
	monatlich	15,00 €									

\*) Tennis: Zusätzlich sind von jedem männlichen Mitglied ab dem 18. Lebensjahr 5 Arbeitsstunden zu leisten. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit 10€ pro Stunde berechnet und am Jahresende eingezogen.

Schüler, Studenten und Rentner sind verpflichtet, die entsprechenden Nachweise rechtzeitig (spätestens zum 31.12. des Vorjahres) vorzulegen, ansonsten wird der Erwachsenenbeitrag abgebucht. Eine Beitragsrückzahlung ist nicht möglich.

**§ 3.** Bei Bedarf des Vereins können gemäß § 7 Abs.3 der Satzung sonstige Leistungen erhoben werden

**§ 4.** Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren im ersten Quartal jeden Jahres. Im Jahr des Eintritts in den Verein wird der Mitgliedsbeitrag zunächst ab dem Eintrittsmonat für den Rest des Kalenderjahres abgebucht. Als Eintrittsdatum gilt das eingetragene Datum auf der Beitrittserklärung. Im Eintrittsmonat wird immer der volle Monatsbeitrag fällig. Anfallende Gebühren wegen Nichteinlösung der Beiträge gehen zu Lasten des Mitgliedes.

**§ 5.** Im Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Sportversicherung des Bayerischen Landessportverbandes e.V., die Verwaltungsberufsgenossenschaft, die GEMA enthalten

**§ 6.** Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

**§ 7.** Der Vereinsaustritt ist entsprechend § 6 Abs. 2 der Satzung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich.

**§ 8.** Austritte aus Abteilungen sind ebenfalls entsprechend § 6 Abs.2 der Satzung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich.

**§ 9.** Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

**§ 10.** In der Mitgliederversammlung (JHV) am 30.03.2014 wurden die Neugestaltung der Mitgliedsbeiträge und die Einführung von Spartenbeiträgen (siehe § 2) beschlossen. Diese werden ab dem 01.01.2015 wirksam.

**§ 11.** Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung (JHV) am 29.03.2015 beschlossen und somit in Kraft gesetzt.